

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 241. — Nr. 27. Verordnung über das Hebammenwesen. S. 244. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Pferderennen betr. S. 244. — Nr. 29. Bekanntmachung, Änderung des Musters zu dem Quittungsbuche für Invaliden und Rentenempfänger betr. S. 245. — Nr. 30. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1910 und 1911 betr. S. 256.

Nr. 26. Verordnung,

enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, (G.- u. V.-Bl. S. 24);

vom 2. April 1912.

1.

In § 31 wird der Schlußsatz des letzten Absatzes: „Die Dresdner Augustusbrücke“ bis „zu Tal nicht durchfahren werden“ gestrichen.

2.

In § 34 kommen die Punkte a und b in Wegfall. Dafür erhält Punkt a folgenden Wortlaut: „von unterhalb der Albertbrücke bis unterhalb der Königin Carola-Brücke in Dresden wegen der Durchfahrt durch letztere“, während Punkt c mit „b“ und Punkt d mit „c“ zu bezeichnen ist.

3.

Die Vorschrift unter a des § 36 erhält folgende Fassung:

aa) für die Bergfahrt:

a.

Auf der Bergfahrt ist das Anhängen von Fahrzeugen in doppelter Reihe hinter dem Schlepddampfer nur insoweit gestattet, als dadurch der geschleppte Zug bei Wasserständen von weniger als 1 m unter Null Dresdner Pegel eine

Ausgegeben zu Dresden, den 20. Mai 1912.

33



Breite von 12 m, bei Wasserständen von 1 m unter Null bis Null Dresdner Pegel eine Breite von 15 m und bei Wasserständen von mehr als Null Dresdner Pegel eine Breite von 20 m nicht überschreitet.

Das Anhängen von Fahrzeugen zur Seite des Schleppdampfers auf der Bergfahrt ist nur gestattet beim Verholen auf kurzen Strecken, beim Verbringen in die Häfen oder aus diesen und beim Schleppen fahruntfähiger oder beschädigter Schiffe.

bb) für die Talfahrt:

Auf der Talfahrt ist bei allen schiffbaren Wasserständen das Anhängen von Fahrzeugen zur Seite des Schleppdampfers und das Doppelthängen von Fahrzeugen hinter diesem verboten; auch dürfen nicht mehr als 2 Fahrzeuge hintereinander in einem Zuge vereinigt werden (vergl. jedoch § 33).

Nur bei Wasserständen von Null und über Null am Dresdner Pegel und nur auf der Strecke von unterhalb der Friedrich-August-Brücke in Dresden bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze soll es ausnahmsweise gestattet sein, ein leeres Fahrzeug entweder zur Seite des Schleppdampfers oder zur Seite eines beladenen Fahrzeuges hinter dem Schleppdampfer anzuhängen; im ersteren Falle ist noch das Anhängen eines Fahrzeuges hinter dem Schleppdampfer zulässig.

Weiter soll es bei denselben Wasserständen und auf derselben Stromstrecke ausnahmsweise gestattet sein, zwei leere, nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge mit möglichst kurzem Schlepptau hinter dem Schleppdampfer anzuhängen.

In der Anlage A ist zur besseren Übersicht bildlich dargestellt, wie sich das Anhängen nach dem vorstehenden künftig gestalten darf.

Auf der Elbstrecke von der sächsisch-preussischen Grenze aufwärts bis zu dem dem Rittergute Görzig gegenüber liegenden Hauptfestpunkte Nr. 233 am oberen Ende des Kräniger Busches ist bis auf weiteres gestattet, Fahrzeuge auch nach den für die Königlich Preussische Elbstrecke zwischen der sächsischen und der oberen anhaltischen Grenze bestehenden Vorschriften zu kuppeln, zu schleppen und fahren zu lassen, damit dort das etwa erforderliche Umkuppeln vorgenommen werden kann.

Die Verordnungen vom 2. Januar 1905 (G. u. V.-Bl. S. 2) und vom 16. März 1908 (G. u. V.-Bl. S. 28) werden aufgehoben.

Dresden, am 2. April 1912.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.


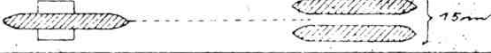

v. Seydewitz.

Hempel.

Anlage A.

Von der böhmisch-sächsischen bis zur sächsisch-preussischen Grenze.

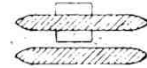
Fahrt zu Berg.

Dresdner Pegelstand.	Höchste zulässige Anhängeweise.
I. weniger als 1 m unter Null.	 72m
II. 1 m unter Null bis Null.	 15m
III. über Null.	 20m


Ausnahmen.

IV. Bei jedem Wasserstande.

Nur beim Verholen auf kurze Strecken, beim Verbringen von Fahrzeugen in die Häfen oder aus diesen und beim Schleppen fahrunfähiger oder beschädigter Schiffe.



Fahrt zu Tal.

Dresdner Pegelstand.	Höchste zulässige Anhängeweise.
I. Bei jedem Wasserstande.	

Ausnahmen.

II. Bei jedem Wasserstande.

a) durch die Dresdner Brücken,
b) von Meißen — Niederspaar bis zur Anorre.

III. Unter Null.

a) in der Proffener Furt,
b) entlang der Pillnitzer Tzjel,
c) in der rauhen Furt von Niederspaar bis zum Göhrlichsfelsen.



IV. Null und über Null.

von der Friedrich-August-Brücke abwärts bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze.

